



Österreichischer  
Städtebund

.....  
Rathaus, 1082 Wien

.....  
Telefon +43 (0)1 4000 89980

Fax +43 (0)1 4000 7135

post@staedtebund.gv.at

www.staedtebund.gv.at

.....  
DVR 0656097 | ZVR 776697963

.....  
Unser Zeichen:

40-10-(2014-1976)

.....  
bearbeitet von:

Mag.<sup>a</sup> Christina Aigner DW 89995 | Mikulik

.....  
elektronisch erreichbar:

post@staedtebund.gv.at

.....  
**Stellungnahme**

An das  
Bundesministerium für Gesundheit  
BMG – II/A/2 (Allgemeine  
Gesundheitsrechtsangelegenheiten und  
Gesundheitsberufe

per E-Mail:

[irene.hager-ruhs@bmg.gv.at](mailto:irene.hager-ruhs@bmg.gv.at)

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, 28. November 2014

**Bundesgesetz, mit dem das IVF-Fonds-  
Gesetz geändert wird (IVF-Fonds-  
Gesetz-Novelle 2015)  
Begutachtungsverfahren;  
Stellungnahme zu BMG-94050/0062-  
II/A/2/2014**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Möglichkeit zur  
Stellungnahme und äußert sich zum vorliegenden Entwurf wie folgt:

In der geltenden Fassung des IVF-Fonds-Gesetzes sind in Ehe oder in eheähnlicher  
Lebensgemeinschaft lebende Personen angeführt. Die Ausdehnung auf in  
eingetragener Partnerschaft lebende Personen ist sehr begrüßenswert. Die  
Anpassung an die höchstgerichtliche Judikatur betreffend die Zulässigkeit von  
medizinisch unterstützter Fortpflanzung für gleichgeschlechtliche Partnerinnen,  
die im Rahmen der Reform des Fortpflanzungsmedizinrechts umgesetzt wird, stellt  
einen erheblichen Fortschritt im Sinne der Gleichberechtigung  
gleichgeschlechtlicher Paare dar.

Begrüßenswert ist weiters die Schaffung der Möglichkeit, ergänzend zu der bisherigen 70%igen Kostenübernahme für IVF-Behandlungen, mittels Verordnung weitere Leistungen festzulegen, für die pauschalierte Kostenzuschüsse gewährt werden (z.B. Präimplantationsdiagnostik bei Erbkrankheiten, Samenspende bei männlicher Sterilität).

Im Rahmen der Anpassung der Staatsbürgerschaftsbestimmungen stellt die Erweiterung der Anspruchsberechtigten (für die ein Anspruch auf Kostentragung besteht) um Personen, die über eine "Aufenthaltsberechtigung plus" gemäß § 55 Abs. 1 und § 56 Abs. 1 Asylgesetz 2005 verfügen und um Asylberechtigte gemäß § 3 Asylgesetz 2005, eine positive Neuerung dar.

Die IVF-Fonds-Gesetzes-Novelle 2015 kann jedoch nicht losgelöst von der Novelle zum Fortpflanzungsmedizingesetz betrachtet werden, die trotz vieler begrüßenswerter Neuregelungen, Liberalisierungen und Beendigungen von Diskriminierungen weiterhin einige Lücken enthält. So betrachten wir es als Schwachstelle, dass es für alleinstehende Frauen weiterhin nicht die Möglichkeit geben wird, mittels Samenspende ein Kind zu bekommen.

Aufgrund des bestehenden Verbots der Leihmutterschaft, bleibt es Männern in gleichgeschlechtlichen Beziehungen auch weiterhin verwehrt, Kinder zu bekommen.

Trotz gewisser weiterhin bestehender Diskriminierungen bringen sowohl das Fortpflanzungsmedizinrechtsänderungsgesetz 2015 und auch die IVF-Fonds-Gesetz-Novelle 2015 grundsätzlich viele Vorteile und Fortschritte zur Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Paaren und ist der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das IVF-Fonds-Gesetz geändert wird, prinzipiell begrüßenswert.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Dr. Thomas Weninger, MLS e.h.  
Generalsekretär des Österreichischen Städtebundes